

Satzung



OLDTIMER CLUB
MARCUS e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Oldtimer Club Marcus e.V.**", im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Malchin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der (technischen) Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufarbeitung des Lebenswerkes des Erfinders Siegfried Marcus.

Der Verein unterhält eine Homepage, um auf das Lebenswerk von Siegfried Marcus aufmerksam zu machen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie rein wirtschaftliche Zwecke.
3. Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten, außer der Erstattung von Aufwendungen, die mit der Satzungsgemäßen Tätigkeit in Einklang stehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (über 18 Jahre) oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden.

Vereinsmitglieder können auch Jugendliche unter 16 Jahre werden, wenn bereits ein Elternteil aktives Vereinsmitglied ist.

Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Die Beitritterklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal im Voraus zu leisten.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer.

Der Vorsitzende vertritt den Verein bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich und unentgeltlich geführt.

Aus den Reihen des Vorstandes wird der Vorsitzende für die gleiche Zeitdauer und Zeitraum gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens Einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres, hat auf die Einladung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vom Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen werden oder bei besonders berechtigten Interessen von Seiten des Vorstandes. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden.

Sämtliche Beschlüsse, die aufgrund der Vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollanten sowie den Anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und somit zu beurkunden.

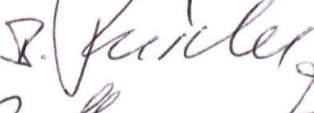
§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Malchin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen.

Der Beschluss erfolgte durch die anwesenden Mitglieder einstimmig.

Für die Richtigkeit zeichnet der Vorstand:

1.  Jörg Steingraf
2.  Bert Presche
3.  Reinhard Hassemer